



Vereinsatzung

„Jenaer Kanu- und Ruderverein e.V.“

in der Fassung vom 03.01.2019

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Jenaer Kanu- und Ruderverein (JKRV) e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Jena.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

4. Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Ziel

Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, durch Pflege von Sport und Spiel die körperliche Leistungsfähigkeit und charakterliche Festigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu fördern. Hauptsportarten sind Kanu und Rudern. Zu diesem Zweck unterhält der Verein geeignete Sportanlagen mit Baulichkeiten, die er seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Einkünfte, auch alle Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen aller Art werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, er ist politisch und weltanschaulich neutral.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und der einschlägigen Fachverbände, insbesondere des Deutschen Kanuverbandes und des Deutschen Ruderverbandes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft, soweit nicht besondere Regelungen durch Kanuordnung, Ruderordnung und Bootshausordnung bestehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Rückständige Beiträge und der Beitrag für das laufende Halbjahr sind zu entrichten. Eigentum des Vereins, insbesondere Sportgerät, Mitgliedsausweis und Schlüssel, das sich im Besitz des Austretenden befindet, ist bis spätestens zum Austrittsdatum zurückzugeben.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Bei Antragstellern **unter 18 Jahren** bedarf das Gesuch der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Beitragszahlung für den Antragsteller.

§ 4 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Sportwart Kanu
- dem Sportwart Rudern
- dem Bootshauswart

2. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

3. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (**Paragraph 26 BGB**) ist der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen ist jedes der beiden Vorstandsmitglieder allein berechtigt. Nur im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, er führt die Mitgliederkartei und das Protokoll in den Versammlungen. Zur Unterstützung ist ihm ein zweiter Schriftführer beizugeben.

Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er hat Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen, ferner erledigt er die steuerlichen Bearbeitungen und den auf das Rechnungswesen bezogenen Schriftwechsel. Seine Zahlungsanweisungen haben sich im Rahmen des Haushaltsplanes zu halten.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.

4. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsgang des Vereins hinausgehen, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

5. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.

6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des **§ 3 Nr. 26a ESt.G.** beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x jährlich, ansonsten auf Entscheidung des Vorstandes, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es beantragen, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich durch Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung zu bezeichnen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die gefassten Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.